

**Bericht**  
über die  
**Jahresrechnung**

zum

31. Dezember 2023

**Bundesverband der obst-, gemüse-  
und kartoffelverarbeitenden Industrie e.V.**

53113 Bonn, Schumannstr.4-6

**dbk** Dustert | Beitz | Kullmann  
Partnerschaft mbB · Steuerberater · Rechtsanwalt

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	2
<b>B. Erläuterungen der Posten der Jahresrechnung zum 31.12.2023</b>	3
I. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Vermögensaufstellung	3
II. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Haushaltsrechnung und der Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Istdaten 2023	6
<b>C. Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Istdaten 2023</b>	8
<b>D. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung der Jahresrechnung mit Plausibilitätsbeurteilungen</b>	11
<b>Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2023</b>	I
<b>Haushaltsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023</b>	II
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsge- sellschaften in der Fassung vom 01. August 2022</b>	III

## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

- 1 Der Geschäftsführer des

**Bundesverbandes der obst-, gemüse-  
und kartoffelverarbeitenden Industrie e.V.,**  
- im Folgenden kurz Verband genannt - ,

Herr Christoph Freitag, erteilte uns den Auftrag, die Jahresrechnung zum 31.12.2023, bestehend aus der Vermögensaufstellung zum 31.12.2023 (Anlage I) und der Haushaltsrechnung für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2023 (Anlage II), unter Gegenüberstellung des Haushaltsplanes aus der Buchführung zu erstellen und die der Jahresrechnung zugrunde liegende Buchführung des Abrechnungsjahres 2023 einer nochmaligen kritischen Durchsicht zu unterziehen.

- 2 Wir haben unsere Arbeiten vom 07. Februar bis zum 02. März 2024 in unserem Büro vorgenommen. Über das Ergebnis unserer Arbeiten sowie die Zusammensetzung und Ermittlung der einzelnen Posten der Vermögensaufstellung und der Haushaltsrechnung haben wir den vorliegenden Bericht erstellt.
- 3 Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die diesem Bericht als Anlage III beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften in der aktuellen Fassung vom 01. August 2022 maßgebend.

## **B. Erläuterungen der Posten der Jahresrechnung zum 31.12.2023**

### **I. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Vermögensaufstellung**

- 4 Das Bürohaus ist bis auf den Erinnerungswert von € 0,51 (umgerechnet aus DM 1,00) abgeschrieben. Es wurde mit notariellen Vertrag vom 22.12.2023, der erst mit der nachträglichen notariellen Genehmigung vom 05.01.2024 wirksam wurde, zu einem Preis von € 730.000,00 verkauft. Angestrebte war ein Verkaufserlös von € 800.000,00.
- 5 Unter der Position Wertpapiere werden die Depots bei der Deutschen Bank ausgewiesen. In den Depots bei der Deutschen Bank befinden sich sechs Anlagen in Investment-Anteilen und eine geschlossene Treuhandbeteiligung an der DWS ACCESS Wohnen 3 GmbH & Co KG. Der Wert der Depots betrug zum 31.12.2023 insgesamt € 745.935,19. Der Kurswert dieser Anlagen beträgt zum Bilanzstichtag € 760.842,11 und liegt somit um € 14.906,92 über dem Wertansatz in der Vermögensaufstellung.
- 6 Aufgrund des Ausweises innerhalb des Umlaufvermögens erfolgt der Ansatz der Wertpapiere zum Niederstwertprinzip, d.h. die Wertpapiere sind mit den Anschaffungskosten bzw. den zum Börsenstichtag darunterliegenden Kurswerten bewertet. Sofern der Börsenkurs am Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten, aber über dem Wertansatz zum 31.12. des Vorjahres liegt, erfolgt eine Wertaufholung auf den Börsenkurs. Börsenkurse oberhalb der Anschaffungskosten dürfen nicht ausgewiesen werden, da dieser Gewinn erst mit einem Verkauf des Wertpapiers realisiert wird.
- 7 Zum Bilanzstichtag waren Wertberichtigungen auf die Börsenkurse noch im Bestand gehaltener Wertpapiere in Höhe von € 42.421,11 vorzunehmen. Diese fließen nicht in die laufende Haushaltsrechnung ein, sondern werden gesondert in der Vermögensrechnung analog zum Vorjahr als Korrektur zum Verbandsvermögen ausgewiesen.
- 8 Wertpapierguthaben und die Guthaben auf den laufenden Bankkonten sind durch Kontoauszüge nachgewiesen und stimmen mit diesen überein. Das laufende Bankkonto bei der Sparkasse KölnBonn hat zum 31.12.2023 einen Bestand von € 146.625,56. Daneben werden im Zusammenhang mit der Abwicklung der Anlagen bei der Deutschen Bank noch zwei Konten mit einem Bestand von € 141.170,99 bzw. € 32.499,70 geführt.

- 9 Der Kassenbestand in Höhe von € 263,18 stimmt mit dem im Kassenbericht ausgewiesenen Bestand überein.
- 10 Das Haushaltsjahr 2023 schließt mit einem Haushaltsfehlbetrag in Höhe von € 236.325,48 gegenüber dem Planfehlbetrag von € 141.998,00 ab. Daneben ist das Verbandsvermögen um die Kurskorrekturen im Wertpapierdepot von € 42.421,11 zu vermindern, so dass das Verbandsvermögen zum 31.12.2023 € 545.664,16 beträgt. Damit weist das Haushaltsergebnis 2023 einen historischen Tiefstand aus, der der Reform des Verbandes geschuldet ist.
- 11 Die Rückstellungen für Pensionen haben sich von € 117.961,00 zum 31.12.2022 um € 719,00 auf € 117.242,00 zum 31.12.2023 vermindert. Die Rückstellung betrifft noch Pensionszahlungen an eine Witwe. Die Höhe der Pensionsrückstellung ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten unter Zugrundelegung des für steuerliche Zwecke gelgenden Rechnungszinssatzes von 6 % nach den „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Heubeck belegt. Der Verband ist Mitglied im VdW Versorgungsverband deutscher Wirtschaftsorganisationen in Mülheim. Der Verband hat seine Versorgungszusagen in 2015 im VdW von einem umlaufgeförderten Verfahren auf eine Absicherung des biometrischen Risikos umgestellt. Gleichwohl bleibt der Verband Schuldner der Pensionsverpflichtung, so dass diese Pensionsverpflichtung auch als solche in der errechneten Höhe in der Jahresrechnung ausgewiesen wird.
- 12 Die laufende Inanspruchnahme aus den Pensionen wird im Rahmen der Haushaltsplanung ausgewiesen.
- 13 Nach handelsrechtlichen Vorschriften sind die Pensionsrückstellungen unter Berücksichtigung der erwarteten Rentensteigerungen mit dem durchschnittlichen Marktzins der letzten zehn Jahre zu bewerten. Dabei darf unterstellt werden, dass die Pensionsrückstellungen durchschnittlich noch 15 Jahre laufen. Der Zinssatz hierfür beträgt zum 31.12.2023 1,82 % nach 1,78 % zum 31.12.2022. Durch die Orientierung am durchschnittlichen Marktzins liegt der so ermittelte Wert für die Pensionsrückstellung zwar über dem zugrunde gelegten Wert, der für die Berechnung der Beiträge zum Pensionssicherungsverein gilt, spiegelt aber den tatsächlich noch zu erwartenden Aufwand für die Pensionsverbindlichkeiten genauer wider, da ein Zinssatz von 6 % auf absehbare Zeit nicht mehr zu erzielen sein wird.

Da der Verband nicht verpflichtet ist, eine Bilanz nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzu stellen und die Pensionszahlung im Haushaltsplan als Ausgaben eingeplant und damit aus dem laufenden Haushalt finanziert ist, ermittelt er den Wert der Pensionsverpflichtung weiterhin unter Zugrundelegung des für Steuerzwecke unverändert geltenden Zinssatzes von 6 %.

- 14 Die Sonstigen Rückstellungen in Höhe von € 5.318,72 betreffen die Kosten für die kritische Durchsicht der Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung zum 31.12.2023 mit ausführlicher Berichterstattung sowie die turnusmäßige Erstellung von Steuererklärungen für den Berufsverband.
- 15 Die Sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von € 31.148,43 betreffen in Höhe von € 200,69 Sozialversicherungsbeiträge Dezember und in Höhe von € 30.947,74 Aufwand des Haushaltjahres 2023, der wegen Rechnungsstellung in den letzten Tagen des Jahres erst im Kalenderjahr 2024 bezahlt wird.
- 16 In den passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind bereits im Jahr 2023 zugeflossene Mitgliedsbeiträge, die das Jahr 2024 betreffen, erfasst.

## **II. Erläuterungen zu einzelnen Posten der Haushaltsrechnung und der Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Istanzahlen 2023**

- 17 Die Zusammensetzung der Haushaltsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 ist aus der Anlage II ersichtlich.
- 18 Der Anteil der Privatnutzung der drei Firmenwagen, der im Rahmen der Gehaltsabrechnungen als geldwerter Vorteil der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterworfen wird, ist steuerlich Gehaltsbestandteil, der buchhalterisch gleichzeitig dem Verband als Ertrag gutzubringen ist. Da der Verband sich in der buchhalterischen Erfassung nach dem Haushaltsplan richtet, wird der geldwerte Vorteil den Personalaufwendungen wieder gegengerechnet, um die Gehälter in ihrer Entwicklung mit der Zeit vor der Anschaffung der Firmenwagen vergleichbar auszuweisen. Die Aufwendungen aus den Firmenfahrzeugen sind innerhalb der Sachkosten ausgewiesen.
- 19 Der Bundesverband hat im Dezember 2023 sein Bürohaus in der Von-der-Heydt-Straße verkauft und ist mit der Geschäftsstelle zum Bundesverband der deutschen Süßwarenindustrie in die Schumannstraße in die Bonner Südstadt umgezogen. Die mit dem Verkauf des Hauses und dem damit notwendigen Umzug der Geschäftsstelle anfallenden Kosten waren jedoch im Haushaltsplan nicht eingeplant.
- 20 Die Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Istanzahlen zeigt für das Haushaltsjahr 2023, dass die Einnahmen mit einem Gesamtbetrag von € 848.743,42 mit € 10.768,58 unter dem Haushaltsplan liegen. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen liegen um € 719,00 über dem Planansatz. Die Mitgliedsbeiträge sind um € 800,00 höher als erwartet ausgefallen, während die sonstigen Einnahmen um € 4.947,22 und die Zinserträge um € 7.339,36 unter dem Planansatz liegen.
- 21 Die Mitgliedsbeiträge in Höhe von € 815.300,00 lagen mit € 800,00 über dem Planansatz, haben sich aber gegenüber dem Vorjahr trotz des Anstiegs bei den fördernden Mitgliedern um € 52.116,00 vermindert. Dieser Rückgang der Mitgliedsbeiträge im Vergleich zum Vorjahr ist der Reform der Beitragsstaffel geschuldet.
- 22 Die Zinseinnahmen in Höhe von € 17.660,64 lagen um € 7.339,36 unter dem Haushaltsplan

2023 und um € 11.717,91 unter dem Vorjahr. Die Ursache hierfür liegt in der Tatsache, dass der mit dem geplanten Haushaltsfehlbetrag einhergehende Liquiditätsabschluss bei der Planung der Zinserträge nicht berücksichtigt wurde,

- 23 Unter den sonstigen Einnahmen sind die Lohnfortzahlungserstattungen der Krankenkassen für das Personal in Höhe von € 10.052,78 ausgewiesen. Diese Einnahmen liegen um € 4.947,22 unter dem Planansatz. Da die Erstattungen für Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall ursächlich an eine Erkrankung von Mitarbeitern geknüpft ist, kann hier eine verlässliche Planung nicht vorgenommen werden.
- 24 Die Personalkosten in Höhe von € 660.878,01 liegen um € 30.278,01 über dem Haushaltspplan. Diese Abweichung betrifft in Höhe von € 6.053,62 die aktiven Beschäftigten und in Höhe von € 24.224,39 die Pensionäre. Grund für die Abweichung bei den Pensionären sind die Aufwendungen für die Zahlungen an den VdW zum Ausgleich der Versorgungsansprüche der Pensionsempfänger, die in Höhe von € 28.209,42 die Jahre 2020 und 2022 betreffen. Bei den Aktiv-Beschäftigten resultiert die Abweichung aus der im Vorfeld nicht planbaren Urlaubsabgeltung mit dem Ausscheiden des Geschäftsführers Koch, da die Aufwendungen nicht angefallen wären, wenn der Urlaubsanspruch in 2023 in voller Höhe genommen worden wäre.
- 25 Die Sachkosten liegen um € 61.177,97 über dem Planansatz von € 219.100,00. Diese Planüberschreitungen betreffen in erster Linie die Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf des Verbandshauses in Höhe von € 34.409,78. Daneben wird der Planansatz für Beratungen/Gutachten um € 12.804,08 durch ein Gutachten zum Lieferkettengesetz übertroffen. Die Kosten für Tagungen liegen mit € 12.355,71, für die Firmenwagen mit € 4.402,62 und die Kosten für EDV/Wartung mit € 3.288,06 über dem Planansatz, um die größten Überschreitungen zu nennen. Auf der anderen Seite wurde der Planansatz bei den Kosten für Internet um € 1.716,00 und den Kosten für die Jahrestagung um € 5.068,96 unterschritten. Ebenfalls um € 11.000,00 liegen die Reparaturen des Verbandshauses unter den Planzahlen, da aufgrund des Verkaufs keine Reparaturen mehr angefallen sind.
- 26 Die Beiträge an nationale Organisationen in Höhe von € 90.371,20 entsprechen im Wesentlichen dem Planansatz. Die Beiträge an internationale Organisationen in Höhe von € 53.541,72 liegen um € 3.988,72. Die Abweichungen bei den einzelnen Beiträgen können

der nachfolgenden Gegenüberstellung entnommen werden, in der die Beiträge einzeln aufgeführt sind.

### **C. Gegenüberstellung von Haushaltsplan und Istdaten 2023**

- 27 Im Folgenden sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltjahres 2023 dem Haushaltsplan gegenübergestellt:

EINNAHMEN	Haushaltsplan	Istdaten	(+) Mehr/ (-) Weniger
	2023 <u>Euro</u>	2023 <u>Euro</u>	<u>Euro</u>
<b>1. Mitgliedsbeiträge</b>			
a) ordentliche Mitglieder	758.500,00	763.300,00	4.800,00
b) fördernde Mitglieder	56.000,00	52.000,00	-4.000,00
	814.500,00	815.300,00	800,00
<b>2. Andere Einnahmen</b>			
a) Sponsoring	5.000,00	5.000,00	0,00
b) Zinsen/Erträge	25.000,00	17.660,64	-7.339,36
c) Erstattung Lohnfortzahlung	15.000,00	10.052,78	-4.947,22
d) Seminareinnahmen	0,00	0,00	0,00
e) Mieteinnahmen	12,00	11,00	-1,00
	45.012,00	32.724,42	-12.287,58
<b>3. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen</b>	0,00	719,00	719,00
<b>Summe der Einnahmen</b>	<b>859.512,00</b>	<b>848.743,42</b>	<b>-10.768,58</b>

AUSGABEN	Haushaltsplan	Istzahlen	(+) Mehr/ (-) Weniger
	2023 <u>Euro</u>	2023 <u>Euro</u>	<u>Euro</u>
<b>4. Personalkosten</b>			
4.1 Aktive Mitarbeiter			
a) Gehälter	498.000,00	503.449,23	5.449,23
b) Sozialabgaben	87.000,00	87.252,92	252,92
c) Berufsgenossenschaft	1.900,00	2.251,47	351,47
	586.900,00	592.953,62	6.053,62
4.2 Pensionäre			
a) Altersversorgung	43.000,00	67.692,42	24.692,42
b) Pensionssicherungsverein	700,00	231,97	-468,03
	43.700,00	67.924,39	24.224,39
<b>Summe Personalkosten</b>	<b>630.600,00</b>	<b>660.878,01</b>	<b>30.278,01</b>
<b>5. Sachkosten</b>			
<b>5.1 Kosten der Geschäftsstellen</b>			
a) Verbandshaus: Betriebskosten incl. Verkauf	14.000,00	15.118,49	1.118,49
b) Verbandshaus: Wartung, Reparaturen	11.000,00	34.409,78	23.409,78
c) Büro in Bonn	10.000,00	2.000,00	8.000,00
d) Büro in Brüssel	40.000,00	41.089,25	1.089,25
	75.000,00	92.617,52	17.617,52
<b>5.2 Bürokosten</b>			
a) Versicherungen	4.000,00	4.424,79	424,79
b) Büroeinrichtung: Büroausstattung	500,00	92,99	-407,01
c) Büroeinrichtung: Miete, Leasing	7.600,00	7.963,17	363,17
d) Büroeinrichtung: Wartung, Reparaturen	0,00	0,00	0,00
e) Büromaterial	500,00	1.617,78	1.117,78
f) Sonstige Sachkosten	2.500,00	3.426,48	926,48
g) EDV, Wartung	15.000,00	18.288,06	3.288,06
h) Fachliteratur, Zeitschriften	1.200,00	1.463,20	263,20
i) CO2-Neutralität	0,00	0,00	0,00
j) Finanz- u. Lohnbuchführung, Jahresrechnung	13.500,00	14.244,85	744,85
	44.800,00	50.058,12	5.258,12
<b>5.3 Telekommunikation</b>			
a) Porto	500,00	86,10	-413,90
b) Telekommunikation	5.500,00	5.849,24	349,24
c) Internet, Extranet	6.000,00	4.284,00	-1.716,00
	12.000,00	10.219,34	-1.780,66
<b>5.4 Verbandstätigkeit</b>			
a) Repräsentationskosten	100,00	200,00	100,00
b) Reisekosten	13.000,00	15.103,25	2.103,25
c) Firmenwagen	41.000,00	45.402,62	4.402,62
d) Marktdaten	9.200,00	9.652,09	452,09
e) Öffentlichkeitsarbeit	0,00	321,00	321,00
f) Forschung	0,00	1.150,00	-1.150,00
g) Beratungen, Gutachten	7.000,00	19.804,08	-7.000,00
	70.300,00	91.312,04	21.012,04

	Haushaltsplan 2023 <u>Euro</u>	Istzahlen 2023 <u>Euro</u>	(+) Mehr/ (-) Weniger <u>Euro</u>
<b>5.5 Tagungen</b>			
a) Jahrestagung	25.000,00	19.931,04	-5.068,96
b) Tagungen, Sitzungen	2.000,00	14.355,71	12.355,71
c) Honorare	0,00		
	27.000,00	34.286,75	7.286,75
<b>Summe Sachkosten</b>	<b>229.100,00</b>	<b>280.277,97</b>	<b>51.177,97</b>
<b>6. Beiträge</b>			
<b>6.1 Nationale Organisationen</b>			
a) BVE	58.080,00	58.080,00	0,00
b) BLL	19.417,00	19.417,20	0,20
c) Infozentrum Zuckerverwender (IZZ)	0,00	0,00	0,00
d) Markenverband	3.000,00	3.000,00	0,00
e) German Export Association (GEFA)	5.500,00	5.500,00	0,00
f) Forschungskreis der Ernährungsindustrie (FEI)	500,00	500,00	0,00
g) Wettbewerbszentrale	1.310,00	1.310,00	0,00
h) Forschungsstelle Uni Marburg	600,00	600,00	0,00
i) DGVM	350,00	350,00	0,00
j) Sonstige nationale Beiträge	1.600,00	1.614,00	14,00
	90.357,00	90.371,20	14,20
<b>6.2 Internationale Organisationen</b>			
a) PROFEL	30.000,00	33.000,00	3.000,00
b) EUPPA	9.125,00	9.125,33	0,33
c) PROFEL (Pickles)	5.070,00	5.612,69	542,69
d) Pickle Packers International	5.358,00	5.803,70	445,70
	49.553,00	53.541,72	3.988,72
<b>Summe Beiträge</b>	<b>139.910,00</b>	<b>143.912,92</b>	<b>4.002,92</b>
<b>7. Seminarausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe der Ausgaben</b>	<b>999.610,00</b>	<b>1.085.068,90</b>	<b>85.458,90</b>
<b>11. Haushaltsergebnis vor Entnahme aus dem Vermögen</b>	<b><u>-140.098,00</u></b>	<b><u>-236.325,48</u></b>	<b><u>-96.227,48</u></b>
12. Entnahme aus dem Vermögen		236.325,48	
<b>13. Haushaltsergebnis nach Entnahme aus dem Vermögen</b>		<b><u>0,00</u></b>	

#### **D. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung der Jahresrechnung mit Plausibilitätsbeurteilungen**

Wir haben auftragsgemäß die vorstehende Jahresrechnung - bestehend aus Vermögensaufstellung und Haushaltsrechnung - des Bundesverbandes der obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitenden Industrie e. V. für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 in Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und unter Beachtung des dem Geschäftsjahr zugrunde liegenden Haushaltsplanes erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege und Bücher, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung der Jahresrechnung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Die Jahresrechnung wurde in Anlehnung an die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Soweit diese Vorschriften durch eine andere Zuordnung innerhalb des in Einnahmen und Ausgaben orientierten Haushaltsplanes durchbrochen werden, haben wir in unserem Bericht hierauf hingewiesen.

Die Erfassung der Geschäftsvorfälle für das Haushalts- und Kalenderjahr 2023 wurde von uns in Form einer EDV-Buchhaltung (System DATEV) monatlich durchgeführt. Die Kontierung und Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den einzelnen Haushaltsposten als Grundlage der Verbuchung erfolgt durch den Verband und folgt der Zuordnung und Systematik des Haushaltsplanes. Das Belegwesen ist beweiskräftig und geordnet.

Wir haben unseren Auftrag in Anlehnung an den IDW Standard: Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf der Grundlage der Buchführung sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bücher haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und der auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresrechnung sprechen.

Bonn-Bad Godesberg, den 02. März 2024



Christian A. Beitz, EMBA, LL.M., LL.M. (ZA)  
**Rechtsanwalt / Steuerberater**



Dipl.-Vw. Astrid Kullmann  
**Steuerberaterin**

Bundesverband der obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitenden Industrie e.V.  
Schumannstr.4-6  
53113 Bonn

**Vermögensaufstellung  
zum  
31.12.2023**

**AKTIVA**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte</b>			<b>A. Verbandsvermögen</b>	
1. Grund und Boden	0,51	0,51	Haushaltsvortrag Kurschwankungen Wertpapiere Haushaltsergebnis Verbandsvermögen	824.410,75 42.421,11- 236.325,48- 545.664,16
<b>B. Forderungen</b>	5.473,49	12.373,03	<b>B. Rückstellungen</b>	
1. sonstige Forderungen			1. Pensionsrückstellungen 2. sonstige Rückstellungen	117.242,00 5.318,72
<b>C. Geldvermögen</b>			<b>C. kurzfristige Verbindlichkeiten</b>	
1. Kasse	263,18	47,13	1. Sonstige Verbindlichkeiten	31.148,43
2. Bank	320.296,25	207.696,42		14.388,40
3. Wertpapiere	745.935,19	1.076.116,36		
	1.066.494,62	1.283.859,91		
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	5.904,69	1.331,80	<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	
	1.077.873,31	1.297.565,25		

**Anlage I**

**PASSIVA**

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	824.410,75	945.734,65
	42.421,11-	40.665,65-
	236.325,48-	80.658,25-
	545.664,16	824.410,75
	117.242,00	117.961,00
	5.318,72	5.005,10
	122.560,72	122.966,10
	378.500,00	335.800,00
	1.077.873,31	1.297.565,25

Bundesverband der obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitenden Industrie e.V.  
Schumannstr.4-6

53113 Bonn

## Haushaltsrechnung vom 01.01. bis 31.12.2023

Anlage II

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Beiträge			
a) ordentliche Mitglieder	763.300,00		829.626,00
b) fördernde Mitglieder	<u>52.000,00</u>		<u>37.790,00</u>
		815.300,00	867.416,00
2. Zinsen		17.660,64	29.378,55
3. Mieteinnahmen		11,00	12,00
4. Sonstige Einnahmen		15.052,78	21.328,81
5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		<u>719,00</u>	<u>1.003,00</u>
<b>GESAMTERTRAG</b>		<b>848.743,42</b>	<b>919.138,36</b>
6. Personalkosten			
a) Gehälter	503.449,23		539.914,99
b) Sozialabgaben	87.252,92		84.384,44
c) Altersversorgung	67.692,42		29.346,92
d) Pensionssicherungsverein	231,97		214,14
e) Berufsgenossenschaft	<u>2.251,47</u>		<u>1.921,53</u>
		660.878,01	655.782,02
7. Sachkosten			
a) Verbandshaus: Betriebskosten	15.118,49		14.073,41
b) Verbandshaus: Wartung, Reparaturen	34.409,78		2.023,23
c) Büro in Bonn	2.000,00		0,00
d) Büro in Brüssel	41.089,25		39.737,70
e) Versicherungen	4.424,79		3.629,65
f) Repräsentationskosten	200,00		0,00
g) Firmenwagen	45.402,62		46.941,19
h) Reisekosten	15.103,25		5.628,90
i) Geschäftsbericht	0,00		828,59
j) Jahrestagung	19.931,04		15.730,97
k) Tagungen, Sitzungen	14.355,71		2.305,69
l) Forschung	1.150,00		0,00
m) Öffentlichkeitsarbeit	321,00		1.150,00
n) Marktdaten	9.652,09		9.192,75
o) Büroeinrichtung: Büroausstattung	92,99		0,00
p) Büroeinrichtung: Miete, Leasing	7.963,17		7.564,38
q) Porto	86,10		807,28
r) Telekommunikation	5.849,24		4.899,18
s) Internet, Extranet	4.284,00		5.796,25
t) EDV, Wartung	18.288,06		15.152,91
u) Büromaterial	1.617,78		347,14
v) Fachliteratur, Zeitschriften	1.463,20		1.368,58
w) Finanz- und Lohnbuchführung Jahresrechnung	14.244,85		14.988,62
x) Beratungen, Gutachten	19.804,08		9.701,48
y) sonstige Sachkosten	<u>3.426,48</u>		<u>3.953,62</u>
		280.277,97	205.821,52
Übertrag		92.412,56-	57.534,82

Bundesverband der obst-, gemüse- und kartoffelverarbeitenden Industrie e.V.  
Schumannstr.4-6

53113 Bonn

## Haushaltsrechnung vom 01.01. bis 31.12.2023

Anlage II

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		92.412,56-	57.534,82
8. Beiträge			
<u>Nationale Organisationen</u>			
a) BVE	58.080,00		56.663,00
b) BLL	19.417,20		18.943,10
c) Markenverband	3.000,00		3.000,00
d) Infozentrum Zuckerverwender	0,00		8,00
e) German Export Association (GEFA)	5.500,00		5.500,00
f) Forschungskreis der Ernährungsindustrie (FEI)	500,00		500,00
g) Wettbewerbszentrale	1.310,00		1.291,00
h) Forschungsstelle Uni Marburg	600,00		600,00
i) DGVM	350,00		583,00
j) Sonstige nationale Beiträge	<u>1.614,00</u>		<u>1.558,00</u>
		90.371,20	88.646,10
<u>Internationale Organisationen</u>			
k) PROFEL	33.000,00		30.000,00
l) EUPPA	9.125,33		9.125,33
m) Pickle Packers International	5.803,70		5.351,99
n) PROFEL (Pickles)	<u>5.612,69</u>		<u>5.069,65</u>
		53.541,72	49.546,97
GESAMTAUFWAND		<u>1.085.068,90</u>	<u>999.796,61</u>
9. Haushaltsergebnis		236.325,48-	80.658,25-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>1)</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 10.000.000,00 €<sup>2)</sup> (in Worten: zehn Millionen) begrenzt.<sup>3)</sup> Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformation für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59a Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Soziätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59a Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59a Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Soziät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59a Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

#### 6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

#### 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

#### 9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

#### 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Unterschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

#### 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>4)</sup>

#### 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.